

Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren

vom 20. März 2020 (Stand am 21. März 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 91 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976² über
die politischen Rechte (BPR),

verordnet:

Art. 1 Stillstand der Fristen

¹ Folgende gesetzlichen Fristen stehen still:

- a. Frist zur Einreichung von Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative nach Artikel 71 BPR;
- b. Frist für die Behandlung von Volksinitiativen nach den Artikeln 97, 100 und 105 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³;
- c. Frist für die Unterbreitung einer Volksinitiative nach Artikel 75a BPR.

² Die Referendumsfrist nach Artikel 59a BPR steht still, wenn der Bundeskanzlei spätestens fünf Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.

Art. 2 Ausschluss von Verfahrenshandlungen

¹ Während des Stillstands der Fristen werden die folgenden Handlungen nicht vorgenommen:

- a. Verfügung über das Zustandekommen von Volksbegehren;
- b. Volksabstimmung über ein eidgenössisches Volksbegehren.

² Der Bundesrat kann trotz des Stillstands für ein Volksbegehren einen Abstimmungstermin festlegen.

Art. 3 Verbot von Unterschriftensammlungen

Während des Stillstands der Fristen nach Artikel 1 gilt:

AS 2020 847

¹ SR 101

² SR 161.1

³ SR 171.10

- a. Es dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.
- b. Es dürfen keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 4 Stimmrechtsbescheinigungen

¹ Die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen sorgen für eine sichere Aufbewahrung der eingereichten Unterschriftenlisten.

² Sie nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenlisten entgegen.

Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 21. März 2020 um 07.00 Uhr in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Mai 2020.